

Vorlage Nr. II/ 104/2023-2
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 7

Haushaltsaufstellung 2024/2025 Entwurf zum Eckwertebeschluss 2024/2025, Finanzplan-Entwurf 2023 bis 2027

A Problem

Vorbemerkung

Nach §§ 50 in Verbindung mit 64, 65 Verfassung für die Stadt Bremerhaven hat der Magistrat vor Beginn jeden Rechnungsjahres den Haushaltsplan im Rahmen der Haushaltssatzung als Entwurf zu beschließen und diesen der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des kommenden Rechnungsjahres enthalten. Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung sind dafür verantwortlich, dass der Haushaltsplan die Mittel bereitstellt, die erforderlich sind, um die der Stadt obliegenden Aufgaben ausreichend zu erfüllen und dass der Haushaltsplan ausgeglichen ist.

Der Entwurf des Eckwertebeschlusses für 2024/2025 weist Deckungslücken von -77,6 Mio. € für 2024 und -65,6 Mio. € für 2025 aus. Diese Deckungslücken begründen sich fast komplett in zwei Ausgabenblöcken. Kommunale Personalkostensteigerungen (ohne Polizei und Lehrkräfte) zum einen und Ausgabenaufwüchse der kommunalen Hilfen zur Erziehung zum anderen schlagen mit zusammen mehr als fünfzig Millionen Euro zu Buche. Für diese kommunalen Finanzierungszwänge besteht kein Ausgleichsanspruch gegenüber Land und Bund. Insofern verbleibt einzig der Weg der Innenfinanzierung durch Umverteilung nach dem Solidarprinzip mit Maßnahmen nach „Rasenmäher“, sofern keine hinreichenden Vorschläge aus den Fachbereichen erarbeitet werden. Die Sozialausgaben sind zu senken oder adäquate Einnahmen einzuwerben. Gelingt das nicht, werden alle Fachbereiche der Stadt Bremerhaven belastet. Zudem zwingt jede Budgetüberschreitung einen Fachbereich zu einem entsprechenden Ausgleichsvorschlag an die Stadtkämmerei. Die Personalkostenentwicklung ist besonderen Anstrengungen zu unterziehen.

Der Entwurf des Eckwertebeschlusses 2024/2025 schlägt dem Magistrat einschneidende Maßnahmen zur Haushaltsentlastung in Höhe von 77,6 Mio. € für 2024 und 65,6 Mio. € für 2025 vor, einschließlich einer maximal zulässigen globalen Minderausgabe.

Dabei wird unterstellt, dass zur Haushaltsentlastung weiterhin Erstattungen des Landes insbesondere für krisenbedingte Sozialausgaben und krisenbedingte Energiemehrkosten im Rahmen einer fortgeschriebenen erklärten außergewöhnlichen Notsituation als „Mittel zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs und der Energiekrise“ dem Haushalt der Stadt Bremerhaven zufließen. Die Mindereinnahmen aus der Steuerschätzung vom Mai 2023 wurden mit der Steuerschätzung von November 2023 zwar gebremst, ursächlich dafür sind jedoch Einmaleffekte. Moderate bis stagnierende Einnahmen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen sind demgegenüber kein Einmaleffekt und werden sich auf ein reduziertes Normalmaß in den Folgejahren verstetigen. Das heißt, die Stadt Bremerhaven muss sich dauerhaft auf ein reduziertes Wachstum der Einnahmenentwicklung einstellen. Gelingt es der Stadt Bremerhaven bei einer guten bis durchschnittlichen Steuerentwicklung nicht, ausgeglichen zu haushalten, dann hat die Stadt ein strukturelles Problem. Dieses strukturelle Problem zieht zwangsläufig eine strukturelle Anpassung der Ausgabenpolitik nach sich.

Die deutlichen Ausgabenaufwüchse der kommunalen Leistung Hilfen zur Erziehung steigen nach 14,2 Mio. € in 2023 nach einer Prognose des Amtes für Jugend, Familie und Frauen auf 20,9 Mio. € in 2024 weiter an. Inwiefern das Land es ermöglichen wird, „Mittel zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs und der Energiekrise“ beantragen zu können, wird im weiteren Jahresverlauf, insbesondere resultierend aus den Haushaltsbeschlüssen der Freien Hansestadt Bremen, abzuwarten sein. Dass ein Teil dieser Aufwüchse krisenbedingt ist, wird die Verwaltung im Bedarfsfall dezidiert darlegen. Gleichwohl ist festzustellen, dass diese Aufwüchse mit Ende der Krise nicht enden und damit den Haushalt dauerhaft und zusätzlich weiter steigend strukturell belasten. Gleichermäßen strukturell bedingt sind die kommunalen Personalkostensteigerungen (ohne Polizei und Lehrkräfte). Anders als 2023 werden allerdings 2024 ff. keine überplanmäßigen Ausgleichsmöglichkeiten mehr zur Verfügung stehen.

In den Vorjahren und auch in 2023 wurden strukturelle Haushaltsbelastungen in überaus großem Maße zu Lasten der Substanz der Stadt finanziert. Diese Substanz wird zur Aufstellung der Haushalte 2024 und 2025 weiter aufgebraucht. Wenn es dem Magistrat nicht gelingt, dauerhaft die Finanzierung der strukturellen Haushaltsbelastungen auszugleichen, wird sich der kommunalpolitische Gestaltungsspielraum dauerhaft auf null reduzieren.

Strukturelle Haushaltsbelastungen können dauerhaft ausschließlich durch strukturelle Maßnahmen ausgeglichen werden. Solche strukturellen Maßnahmen benötigen bis zu ihrer Wirksamkeit eines Vorlaufs. Aus diesem Grund ist dringend angeraten, entsprechende Entscheidungen frühzeitig zu treffen, um kommunalpolitische Gestaltungsspielräume zu erhalten.

Einzelbetrachtungen

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 30.08.2023 (Vorlage Nr. II/ 65/2023) den Zeitplan für die Aufstellung der Haushalte 2024 und 2025 einschließlich des Finanzplans 2023 bis 2027 beschlossen, der zudem am 13.09.2023 von der Stadtverordnetenversammlung (Vorlage Nr. StVV - V 59/2023) zur Kenntnis genommen wurde. Abweichend davon wird der Magistrat am 27.03.2024 die Eckwerte für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 beschließen. Anschließend wird die Stadtkämmerei im fachlichen Austausch mit den Fachämtern die Haushaltsdaten

zusammen mit den Unterlagen für das weitere Haushaltsaufstellungsverfahren abstimmen. Es wird eine Befassung im Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 07.05.2024 sowie eine Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 13.06.2024 angestrebt.

Analog zur Vorgehensweise in Bremen wird für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 ein Doppelhaushalt zur Beratung eingebracht.

An dieser Stelle wird in Bezug auf die hier aufzustellenden Haushalte angemerkt, dass bereits der am 16.12.2021 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Finanzplan des Magistrats der Stadt Bremerhaven für die Jahre 2021 bis 2025 in 2024 einen Ausgabenüberhang von -43,8 Mio. € und in 2025 einen Ausgabenüberhang von -36,5 Mio. € ausgewiesen hat. Die besagten Ausgabeüberhänge wurden im Rahmen der auch stetig überjährig stattfindenden Finanzplanung unter anderem durch veränderte Finanzierungsquoten bzw. durch eine Verminderung städtisch zu erbringender Komplementäranteile insbesondere im Bereich Städtebauförderung sowie per Übernahme der Ergebnisse der Steuerschätzungen im Mai und Oktober 2022 und einer daraus resultierenden Erhöhung der Schlüsselzuweisungen aufgelöst. Im Ergebnis war damit eine Basis für die Aufstellung der Haushalte 2024 und 2025 auf bis dahin ausgeglichenen Finanzplandaten und ohne eine Inanspruchnahme des Instruments einer globalen Minderausgabe geschaffen.

Ungeachtet dessen ist die Aufstellung der hier betreffenden Haushalte nicht nur in der Stadt Bremerhaven unter anderem aufgrund der langwierigen Folgen der Corona-Pandemie, des Krieges in der Ukraine, der Flüchtlingsbewegungen, der Energie- und Klimakrise, der Inflation und der Digitalisierung von besonders schwierigen Herausforderungen geprägt, die sich weit in die Folgejahre ziehen werden.

Im hohen Maße in Teilen aus den vorgenannten Krisen resultierend hat zunächst die für die Aufstellung der Haushalte 2024 und 2025 maßgebliche Steuerschätzung vom Mai 2023 im Ergebnis Einnahmever schlechterungen in einer für die Stadt Bremerhaven enormen Größenordnung ausgewiesen, die jedoch weitestgehend durch die Steuerschätzung November 2023 kompensiert werden konnten und in Absprache mit dem Senator für Finanzen entsprechend eingearbeitet wurden. Analog der Vorgehensweise in Bremen, ist in Bezug auf das Haushaltsjahr 2025 eine in der Höhe der Einnahmeverbesserung zu veranschlagende Zuführung an die Stabilitätsrücklage einzustellen. Die dargestellte Vorgehensweise resultiert aus der Einschätzung des Senators für Finanzen, dass die in 2024 berücksichtigten Sondereffekte in 2025 mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht greifen und im Zuge der im Mai 2024 erfolgenden Steuerschätzung eine Korrektur erfahren werden, die ohne Veranschlagung einer ausgleichenden Rücklagenzuführung unweigerlich zu einem Nachtragshaushalt für 2025 im noch laufenden Haushaltsaufstellungsverfahren 2024/2025 führen würde.

Die Verrechnungseinnahmen aus Bremen haben sich gegenüber der ansatzmäßigen Veranschlagung aus 2023 in den Jahren 2024 und 2025 erhöht. Überwiegend sind die Steigerungen in 2024 und 2025 auf die in Bremerhaven wahrgenommenen Landesaufgaben der Bereiche Bildung und Polizei zurückzuführen, die in 2024 rund 53% (12.823.370 €) und in 2025 rund 68% (25.424.130 €) am diesbezüglichen Gesamtaufkommen ausmachen.

Für die ordnungs- und sachgemäße Bewältigung einiger der vorgenannten Krisen und bereits länger andauernden Personalmehrbedarfe insbesondere im Bereich von Bildung sowie im Jugend- und Sozialbereich, wurden über den Magistrat der Stadt Bremerhaven hinweg eine Vielzahl von Stellen geschaffen, die sich ausgabenseitig niederschlagen. Hinzu kommt, dass insbesondere auf der Energiekrise und Inflation beruhende enorme Steigerungen für die zu berücksichtigenden Tarifabschlüsse und Besoldungserhöhungen für die Übrige Verwaltung (einschließlich Personalkosten Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien und Betrieb für Informationstechnologie und ohne Personalkosten für Polizei und Lehrkräfte) zu Buche schlagen, die sich auch in den Zuschüssen und Zuwendungen an die Beteiligungs-gesellschaften der Stadt Bremerhaven wiederfinden.

Ferner sind strukturell und infolge der Energiekrise, Inflation und wachsenden Personalkosten- und Ausgabensteigerungen im Jugend- und Sozialbereich zu verbuchen, insbesondere im Bereich Hilfen zur Erziehung, Tendenz steigend. Der für die Hilfen zur Erziehung zunächst prognostizierte Mittelbedarf wurde in der Finanzplanung berücksichtigt.

Analog der Vorgehensweise in Bremen wurde in 2024 und 2025 einstweilig eine Steigerungsquote von 2,5% auf Sozialleistungsausgaben und entgegen der gängigen Veranschlagungspraxis der Vorjahre zur Kompensierung der inflationsbedingten Kostensteigerungen auch für die übrigen konsumtiven Ausgaben angesetzt.

Den vorgenannten Ausführungen lässt sich entnehmen, dass sich die Krisen unserer Zeit in erheblicher Weise teils unmittelbar und teils mittelbar nicht nur auf den Finanzbereich auswirken, sondern Folgen in alle Bereiche des Magistrats der Stadt Bremerhaven nach sich ziehen, die zwangsläufig miteinander verknüpft sind bzw. aufeinander aufbauen.

In Zahlen zeigen sich die Auswirkungen gegenüber der finanztechnischen Veranschlagung 2023 auf Basis der vorstehenden Ausführungen für 2024 und 2025 ausgabenseitig wie folgt:

- **Einarbeitung der Auswirkungen der Steuerschätzung vom Mai 2023 einschließlich der Schlüsselzuweisungen**
2024: -16,2 Mio. €
2025: -16,9 Mio. €

- **Einarbeitung der Auswirkungen der Steuerschätzung vom November 2023 gegenüber der Steuerschätzung vom Mai 2023 einschließlich der Schlüsselzuweisungen**
2024: 16,0 Mio. €
2025: 17,4 Mio. €

- **Erhöhung der Verrechnungseinnahmen aus Bremen exklusive der Schlüsselzuweisungen**
2024: 16,1 Mio. €
2025: 28,5 Mio. €

- **Konsumtive Steigerungen im Jugend- und Sozialbereich (ohne Hilfen zur Erziehung)**
2024: 2,8 Mio. €
2025: 3,5 Mio. €
- **Erhöhung der Hilfen zur Erziehung**
2024: 20,9 Mio. €
2025: 21,7 Mio. €
- **Personalkostensteigerungen Übrige Verwaltung (ohne Polizei und Lehrkräfte) einschließlich Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien und Betrieb für Informationstechnologie gegenüber der Finanzplanung für 2021 bis 2025**
2024: 33,2 Mio. €
2025: 40,0 Mio. €
- **Erhöhung der Zuschüsse und Zuwendungen an die Betriebe und Beteiligungsgesellschaften der Stadt Bremerhaven zur Kompensierung der Personalkostensteigerungen (ohne Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien und Betrieb für Informationstechnologie) und sonstiger konsumtiver Bedarfe (Anmietung Mobilbauklassen, Breitbandanbindung, Straßenreinigung etc.)**
2024: 4,6 Mio. €
2025: 5,6 Mio. €

Zusätzlich zu den auf Basis der vorgenannten Darstellungen zu berücksichtigende Mehrbedarfe in 2024 und 2025 wurde zur ausgabengerechten Verstärkung des Wirtschaftsbetriebs Seestadt Immobilien und zur dauerhaften Aufrechterhaltung der Kassenliquidität des Magistrats der Stadt Bremerhaven gegenüber 2023 zum einen der Sachkostenzuschuss bedarfsgerecht um 7,0 Mio. € und die Zuweisung an den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien zwecks Rückführung von Liquidität mit dem Ziel des Abbaus der gegenüber dem Magistrat der Stadt Bremerhaven bestehenden Forderungen von 39,0 Mio. € um 3 Mio. € jeweils in 2024 und 2025 erhöht.

Darüber hinaus sind zur Abdeckung der Verpflichtungsermächtigungen für drei Schulneubauten und den Neubau des Polizeireviere Geestemünde ab 2024 über 30 Jahre hinweg jährlich rund 16,8 Mio. € Mietkosten zu veranschlagen. Dies kommt gegenüber der Finanzplanung 2021 bis 2025 einer auf dem 2. Nachtragshaushalt 2023 beruhenden Steigerung von jährlich rund 8,5 Mio. € gleich, die ebenfalls berücksichtigt wurden.

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Veränderungen für 2024 und 2025 (**vgl. Anlagen 4.1 und 4.2**) gegenüber der Finanzplanung 2021 bis 2025 ergeben sich aus dem „unechten“ Ausgleich der Haushalte bei der Haushaltsstelle 6980/972 02 globale Minderausgaben und folglich Deckungslücken für 2024 in Höhe von rund 77,6 Mio. € und für 2025 in Höhe von rund 65,6 Mio. €, womit die hier betreffenden Haushalte nicht verfassungskonform wären bzw. die maximal zulässige Einstellung von globalen Minderausgaben in Höhe von 2% des einnahme- und ausgabeseitigen Haushaltsvolumens von insgesamt 809.341.240 € in 2024

und von insgesamt 841.355.420 € in 2025 weit überschritten wäre. Alle Änderungen gegenüber dem Finanzplan 2021 bis 2025 sind in den Finanzplan-Entwurf 2023 bis 2027 (**Anlage 5**) eingeflossen.

Zur Einhaltung der seit dem 01.01.2020 geltenden Sanierungsverpflichtungen gemäß Artikel 143d Absatz 4 Satz 2 und 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 2 des Sanierungshilfengesetzes und der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung ist sicherzustellen, dass verfassungskonforme Haushalte vorgelegt werden. Der Freien Hansestadt Bremen und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven obliegt es nach § 18d der Landeshaushaltsordnung (in Verbindung mit Verwaltungsvereinbarung zur Entschuldung der Stadt Bremerhaven durch das Land vom 11.11.2019), die aus vorgenannten Rechtsvorschriften resultierenden Sanierungsverpflichtungen gemeinsam zu erfüllen. Die Einhaltung verfassungskonformer Vorgaben ist im Übrigen unverzichtbar für die Genehmigungsfähigkeit der Bremerhavener Haushalte durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen.

In den Worten des Senats der Freien Hansestadt Bremen läutet die Aufstellung der Haushalte 2024 und 2025 eine Zeitenwende in der innerbremischen Finanzpolitik ein. In diesem Sinne wird eine verstärkte Prioritätensetzung zur Stabilisierung der Haushalts- und Finanzlage des Magistrats der Stadt Bremerhaven einschließlich einer Umsetzung von Einsparmaßnahmen unumgänglich sein.

B Lösung

Der Magistrat beschließt mit dem Ziel der Aufstellung der Haushalte 2024 und 2025 einschließlich des Finanzplans 2023 bis 2027, dass zur Herstellung verfassungskonformer Eckwerte nachfolgende Maßnahmen umgesetzt werden:

a) Nichtberücksichtigung der Steigerungsquoten bei den Sozialleistungsausgaben und konsumtiven Ausgaben in 2024 mit finanziellen Auswirkungen auch in 2025

2024: -4,2 Mio. €

2025: -4,3 Mio. €

b) Reduzierung der Haushaltansätze zur Rückführung von Liquidität (Abbau Altforderungen) an den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien in 2024 und 2025 in Höhe von jeweils 5,0 Mio. € auf 0 €.

c) Reduzierung der Haushaltansätze zum Investitionszuschuss an den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien in 2024 und 2025 in Höhe von jeweils 4,0 Mio. € auf 2,0 Mio. €.

d) Veranschlagung globaler Rücklagenentnahmen in Höhe von 10,0 Mio. € in 2024 und in Höhe von 6,5 Mio. € in 2025, die aus der Auflösung von diversen, mit der Haushaltsaufstellung noch konkreter zu benennender Rücklagen resultieren.

e) Inanspruchnahme von Rücklage aus den Gesellschaften in 2025 in Höhe von 5 Mio. €

- f) **Kürzung der Ausgabenansätze im Bereich Hilfen zur Erziehung in Höhe von 14,0 Mio. € in 2024 und in Höhe von 14,3 Mio. € in 2025.** Die im Amt für Jugend und Familie vollzogene Organisationsuntersuchung mit dem Ergebnis umfangreicher organisatorischer und damit qualitativer Verbesserungen der Jugendhilfearbeit (Abläufe, Stellen, Qualitätsstandards, Fachcontrolling) rechtfertigen bereits beginnend ab 2024 eine entsprechend plausibel vertretbare teilweise Anpassung des Ausgabentrends. Die Maßnahmen werden unterjährig sowie mit Abschluss des Haushaltsjahres einer kritischen Evaluation unterzogen.
- g) **Ämterumlage durch Anwendung eines Quotenmodells auf Basis der Verpflichtungsgrade, auf dessen Grundlage die Fachämter dazu verpflichtet werden, im Ausgabebereich durch die Priorisierung von Ausgaben jeweils 3 Mio. € in 2024 und 2025 einzusparen.**
- h) **Abweichen von der „Schuldenbremse“ des Artikels 131a Absatz 1 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen in Höhe von 31,1 Mio. € als außergewöhnliche Notsituation durch die Verlangsamung des volkswirtschaftlichen Aufholprozesses nach der Corona-Pandemie durch die Folgen des Ukraine-Krieges mit dem Energieengpass und hohen Energiepreisen für das Haushaltsjahr 2024, davon 14.654.980 € mit der Haushaltsaufstellung bereits angemeldeter und nunmehr sachgerecht zuzuordnender Einzelmaßnahmen der Fachämter. Zusätzlich werden aus selbigem Hintergrund konsolidierungsneutral 16.398.490 € für das Programm „Zukunftsinvestition Innenstadt“ als Ausnahmetatbestand geltend gemacht.** Hierzu bedarf es einer engen Abstimmung mit dem Land, denn diese Maßnahme ist nur gemeinsam mit dem Land umsetzbar. Nach dieser Abstimmung wird die Tilgungsregelung entsprechend angepasst. Konkret wurde der Ausnahmetatbestand von der „Schuldenbremse“ aufgrund der Nachsorge Corona-Pandemie gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen letztmals für das Haushaltsjahr 2023 geltend gemacht. Mit dem Dritten Ortsgesetz zur Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023 vom 15.12.2023 wurden zudem gemäß Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (2 BvF 1/22) vom 15.11.2023 die nicht verbrauchten notlagenkreditfinanzierten Rücklagen aus dem „Bremerhaven-Fonds“ aufgelöst. Nach wie vor bestehende Finanzierungsbedarfe insbesondere zur Nachsorge der Corona-Pandemie in 2024 sind mit dem Haushalt 2024 beschränkt auf das Haushaltsjahr 2024 als Restinvestitionen nach einer in 2023 starken Verlangsamung und Verschiebung festzustellen. Daher resultiert der gegenüber 2023 erhöht aufgestaute erhebliche Restbetrag. Die haushaltsbedingten Auswirkungen der Verlangsamung des volkswirtschaftlichen Aufholprozesses nach der Corona-Pandemie durch die Folgen des Ukraine-Krieges mit dem Energieengpass und hohen Energiepreisen für das Haushaltsjahr 2024 stellen eine Ausnahmesituation innerhalb der „Schuldenbremse“ dar, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie dauern – verlangsamt – weiterhin an und haben erhebliche Auswirkungen auch auf das Jahr 2024 auf Wirtschaft und Gesellschaft. Ein unmittelbar zeitlicher und sachlicher Zusammenhang des Ausnahme-

tatbestands von der „Schuldenbremse“ gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen ist für das Haushaltsjahr 2024 zur Abmilderung und Nachsorge der Auswirkungen der Corona-Pandemie in Höhe von 31,1 Mio. € festzustellen, verzögerungsbedingt durch die Auswirkungen des Ukraine-Krieges und der Klima-Energie-Krise. Die erforderlichen Mittelbedarfe werden im Haushaltsplan haushaltsstellenscharf und maßnahmen-bezogen veranschlagt.

Die Klimakrise in Verbindung mit der Energiekrise und dem Ukraine-Krieg wurde und wird in der Stadt Bremerhaven für 2024 nicht als Ausnahmetatbestand geltend gemacht. Die Stadt Bremerhaven geht optimistisch davon aus, dass deren finanzielle Beeinträchtigung resultierend aus dieser Notlage zumindest für 2024 nochmals im Haushalt des Landes Bremen Berücksichtigung finden wird.

- i) Einnahmesteigerung aus Steuern und Gebühren in Höhe von 1,3 Mio. € für 2025.
- j) Veranschlagung einer globalen Mehreinnahme in Erwartung einer sich für 2024 und 2025 aus dem Landeshaushalt Bremen entlastend zufließenden Zuweisung zur Abfederung der Folgekosten aus Fastlane in Höhe von jeweils 8 Mio. €.

Die Stadt Bremerhaven plant nach dem Vorbild des Landes und in Abstimmung mit diesem die Nutzung alternativer verfassungskonformer Finanzierungsmodelle in Folge der Ende 2023 unerwartet ausgelaufenen Notlagenmittel für die „Fastlanes“ der Klimaschutzstrategie 2038. Für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 veranschlagt die Stadt Bremerhaven für längerfristige Investitionsvorhaben eine Eigenkapitalzuführung von jeweils 17,0 Mio. € an die Städtische Wohnungsgesellschaft Bremerhaven mbH als finanzielle Transaktion gemäß §18a Absatz 2 in Verbindung mit §118 Absatz 2 Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen, die nicht unter die „Schuldenbremse“ fällt. Die Ermächtigung ist im Haushaltsaufstellungsverfahren bis zum Beschluss des Haushalts mit konkreten Maßnahmen zu untersetzen. Die Städtische Wohnungsgesellschaft Bremerhaven mbH weist bereits heute eine Vielzahl an Referenzen als verlässliche Investorin städtischer Infrastrukturprojekte nach.

Unter Berücksichtigung der vorangestellten Ausführungen ergibt sich ein einnahme- und ausgabeseitiges Haushaltsvolumens von insgesamt 868.394.940 € in 2024 und von insgesamt 885.801.230 € in 2025.

Zudem wären die Eckwerte für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 bei Veranschlagung maximal zulässiger globaler Minderausgaben in Höhe von 2% des jeweiligen Haushaltsvolumens aus finanzplantentechnischer Sicht verfassungskonform.

Darüber hinaus wird empfohlen, die Evaluierung des kommunalen Finanzausgleichs anzustreben, mit dem Ziel der Anhebung des im Finanzausgleichsgesetz normierten Steuerkraftausgleichs, um die Strukturschwäche der Stadt Bremerhaven gegenüber der Stadtgemeinde Bremen nachhaltig auszugleichen. Doch selbst die optimistischsten Annahmen versprechen einen nur sehr kurzen, temporären Ausgleichseffekt, wenn die Stadt Bremerhaven es unterlässt, ihre Anstrengungen hin zu einer strukturellen Resilienz stringent ernsthaft zu verfolgen und abzuschließen.

Für die mit dem Land und der Stadtgemeinde Bremen korrespondierenden Verrechnungspeditionen für 2024 und 2025 hat die Stadtkämmerei die ihr vom Senator für Finanzen übermittelten Daten zu Grunde gelegt. Die Stadtkämmerei hat die hiesigen Organisationseinheiten gebeten, in enger Abstimmung mit den jeweils für sie zuständigen Fachressort in Bremen darauf hinzuwirken, dass aus deren Sicht zwingend zu erhöhende Verrechnungseinnahmenseinsätze vom Senator für Finanzen entsprechend angepasst werden.

Jegliche darüber hinaus positive Entwicklung in 2024 ist vor dem Hintergrund der Haushaltslage und der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung zur Verminderung der globalen Minderausgaben zu verwenden.

Des Weiteren wurde eine Aktualisierung des Finanzrahmens (**Anlage 3**) auf der Grundlage der Steuerschätzungsdaten vom November 2023 vorgenommen. Dabei wurden die Daten der strukturellen Bereinigungen und der ex-ante Konjunkturbereinigung ohne Außenwirkung vom Senator für Finanzen vorgegeben.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden könnten.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die finanziellen Auswirkungen sind in der Vorlage und den Anlagen dargestellt.

Die übrigen in § 8 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Magistrats der Stadt Bremerhaven genannten Aspekte sind gegebenenfalls im Rahmen der Erstellung der Haushaltsplan-Teilentwürfe von den jeweils zuständigen Organisationseinheiten darzulegen.

E Beteiligung / Abstimmung

Magistratskanzlei

Ferner hat die Stadtkämmerei Datenabfragen bei den Fachämtern des Magistrats der Stadt Bremerhaven sowie bei der senatorischen Behörde für Finanzen vorgenommen, soweit dies für die Erstellung des Entwurfs des Eckwertebeschlusses 2024/2025 für erforderlich gehalten wurde.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt die Eckwerte nach Ausschussbereichen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (**Anlagen 1 und 2**). Darüber hinaus beschließt der Magistrat, dass die vom Dezer-nat II unter „B Lösung“ vorgeschlagenen Maßnahmen zur Herstellung verfassungskonformer Haushalte vollzogen werden.

Der Magistrat bittet alle Organisationseinheiten, entgegen der Vorjahre **ohne Beteiligung des jeweiligen Fachausschusses, bis spätestens 15.04.2024**, ihre Haushaltsplan-

Teilentwürfe unter zwingender Einhaltung der vorgegebenen Eckwerte für den jeweiligen Ausschussbereich aufzustellen, die dem **Finanz- und Wirtschaftsausschuss** - Bereich Finanzen - in seiner Sitzung am **07.05.2024** zur Beschlussfassung vorzulegen sind (**Anlage 6**). Ferner bittet der Magistrat alle Organisationseinheiten, für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Akquirierung von zusätzlichen Einnahmen auch für bereits kommunal finanzierte Maßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls an geeigneter Stelle einzuwerben. Insbesondere sind berechnete Zahlungsansprüche gegenüber dem Land vehement einzufordern.

Darüber hinaus bittet der Magistrat in Anbetracht der sehr schwierigen Haushaltssituation alle Organisationseinheiten, von der Anmeldung von Veränderungsbedarfen grundsätzlich abzusehen und zu versuchen, durch eine grundlegende Überarbeitung und Priorisierung der bisherigen Budgets unter aufgaben- und ausgabenkritischer Herangehensweise finanzielle Freiräume zur Finanzierung unumgänglich erachteter Mehrbedarfe zu schaffen. Innerhalb der Ausschussbereiche sind erforderlichenfalls Mittelumschichtungen vorzunehmen. Sollte es danach noch immer als unumgänglich angesehen werden, Veränderungsbedarfe anzumelden, dann nur, wenn sie zwingend unabweisbar und unaufschiebbar im engsten Sinne sind.

Neuhoff
Bürgermeister

- Anlage 1 Eckwerte-Entwurf 2024 nach Ausschussbereichen
- Anlage 2 Eckwerte-Entwurf 2025 nach Ausschussbereichen
- Anlage 3 Finanzrahmen bis 2027
- Anlage 4.1 Änderungen gegenüber dem Finanzplan 2021 bis 2025 inkl. Kurzübersicht
- Anlage 4.2 Übersicht Organisationseinheiten
- Anlage 5 Finanzplan-Entwurf 2023 bis 2027
- Anlage 6 Zeitplan